Abschrift.

Der Leiter der Film-Oberprüfstelle Nr.7407.

Berlin NW 40, den 4.September 1934.

Empiratus 13 SEP 1934

にようせらんな

An

ie Landesregierungen.

Auf Grund der von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propagand au angeordneten Nachprüfung des Films:

"Traum einer Nacht"

gemäß § 12 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 hat die Firma Kraska-Film, Berlin-Steglitz, auf die fernere Vorführung des Films verzichtet. – Demgemäß habe ich durch Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 206 vom 4. September 1934 die Zulassung des Films außer Kraft gesetzt und die von der Filmprüfstelle Berlin unter dem 20. Januar 1934 ausgestellten Zulassungskarten Nr. 35536 für ungültig erklärt.

Ich bitte, die Polizeiverwaltungen des dortigen Bereichs ent-

gez.Un terschnift e

sprechend zu verständigen.

Z 22637.

Im Abdruck

an das Staatsministerium des Innern

zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

München, den 12. September 1934.

Staatsministerium für Wirtschaft.



